

So bewerten wir

Zielsetzungen und Inhalte der Bewertung:

Die Zielsetzungen und Inhalte entsprechen den Vorgaben des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 „Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“:

Art. 1 Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.

2. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Verhalten. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Die Schule kann Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, für das persönliche Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler anerkennen, wenn sie in geeigneter Form dokumentiert sind.

Die periodische Bewertung am Ende des ersten und zweiten Semesters sind Globalbewertungen, die - auch auf der Grundlage der festgestellten Lernerfolge - den Bildungsweg des Schülers / der Schülerin und das Erreichen der Bildungsziele verdeutlichen.

Ergänzt wird der Beschluss durch das Rundschreiben Nr. 41/2020 „Abänderungen der Beschlüsse und Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule“ sowie durch das Rundschreiben Nr. 48/2020 „Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule“.

Gegenstand der periodischen Bewertung und Jahresbewertung sind

an der Grundschule

- **die fachliche bzw. fächerübergreifende Lernentwicklung** (Lernprozesse und Leistungen) **aller Fächer**, in beschreibender Form,
- der **fächerübergreifende Lernbereich „Gesellschaftliche Bereich“** der Schülerinnen und Schüler, der in die einzelnen Fächer integriert ist.
- die **allgemeine Lernentwicklung sowie der Selbst- und Sozialkompetenz** (Verhalten) der Schülerinnen und Schüler, in beschreibender Form;

an der Mittelschule

- ✓ **alle Fächer**, ausgedrückt in Ziffernnoten,
- ✓ der **fächerübergreifende Lernbereich „Gesellschaftliche Bereich“** der Schülerinnen und Schüler, der in die einzelnen Fächer integriert ist,

- ✓ die **allgemeine Lernentwicklung sowie** das **Verhalten** der Schülerinnen und Schüler, das sich auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Bürgerkompetenz bezieht. Den Bezugsrahmen stellen die Schüler- und Schülerinnencharta, allfällige Vereinbarungen mit den Erziehungsverantwortlichen und die interne Schulordnung dar.

Am Ende des zweiten Semesters erfolgt die Schlussbewertung (versetzt / nicht versetzt).

Basis für die periodische Bewertung und Jahresbewertung

Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes sowie auf das Schulcurriculum.

Die Bewertung stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt und den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern transparent gemacht werden.

Bewertungsstufen

Die Lernerfolge und erreichten Kompetenzen werden in allen Bereichen wie folgt bewertet:

10	Die Schülerin/Der Schüler hat zahlreiche fortgeschrittene Kompetenzen erreicht, erfasst Lerninhalte sicher und selbstständig, überträgt diese auf Neues, findet eigene Lösungswege, überprüft Ergebnisse und kann Verknüpfungen herstellen.
9	Die Schülerin/Der Schüler hat auch fortgeschrittene Kompetenzen erreicht, verfügt über gesicherte Lerninhalte, ist fähig Kenntnisse selbstständig zu verarbeiten, Zusammenhänge zu erkennen und Arbeitsaufträge selbstständig zu lösen.
8	Die Schülerin/Der Schüler hat die erweiterten Kompetenzen erreicht. Sie/er beherrscht die Inhalte größtenteils, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem eigenen oder vorgegebenen Lösungsweg.
7	Die Schülerin/Der Schüler hat zahlreiche grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er kennt die Inhalte trotz mancher Lücken, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
6	Die Schülerin/Der Schüler hat einige grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er erfasst Lerninhalte lückenhaft und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen.
5	Die Schülerin/Der Schüler hat die grundlegenden Kompetenzen nicht in ausreichendem Maße erreicht. Sie/er erfasst Lerninhalte trotz individueller Hilfestellung nicht. In ihrer/seiner Arbeitsweise ist die Schülerin/der Schüler nicht zielführend.

Für die Mittelschule wird in besonderen Fällen auch die Note **vier** verwendet:

4	Eine Überprüfung der erreichten Kompetenzen ist nicht möglich, da die Schülerin/der Schüler die Arbeit verweigert bzw. unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat.
---	--

Regelungen für den Fern- und Videounterricht

Die laufende Bewertung während des Fernunterrichts hat denselben Stellenwert wie im Unterricht in Präsenz (siehe Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22 bzw. Rundschreiben Nr. 28/2020 vom 20.05.2020).

Die Lehrpersonen wertschätzen prinzipiell die Aufgaben, die sie zurückgeschickt bekommen. Dabei beachten sie – je nach Altersstufe – die ordentliche, genaue und vollständige Ausführung der Aufgaben, den Fleiß des Kindes, das Pflichtbewusstsein, mit dem Aufgaben erledigt und zurückgeschickt werden.

Bei den Aufgabenstellungen werden in der Mittelschule inhaltliche Aspekte berücksichtigt.

Bei Videokonferenzen legen sie ihr Augenmerk auf die regelmäßige Teilnahme sowie auf die Bereitschaft der Schüler*innen mitzuarbeiten, sich einzubringen oder Stellung beziehen.

Die Lehrpersonen berücksichtigen grundsätzlich die individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten aller Schüler*innen. In der aktuellen Krisensituation kommen weitere Aspekte hinzu, und zwar die technischen Voraussetzungen für den Einsatz digitaler Technologien sowie die häusliche Unterstützung durch Eltern / Erziehungsverantwortliche, Geschwister etc.

Regelungen für den fächerübergreifenden Lernbereich *Gesellschaftliche Bildung* in der GS und MS

Der fächerübergreifende Lernbereich *Gesellschaftliche Bildung* besteht aus den Bereichen *Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung*. Er umfasst ein zeitliches Ausmaß von mindestens 34 Jahresstunden.

Die Bereiche werden zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit und unter Verantwortung von allen Lehrpersonen im Team bzw. im Klassenrat aufgeteilt.

Die Bewertungen dazu fließen in die Beobachtungen und Rückmeldungen der einzelnen Fächer (GS) bzw. als Fachnoten in die einzelnen Fächer (MS) ein.

Regelungen für den der Schule vorbehaltenen Wahlbereich bzw. für das Nachmittagsangebot an der GS und MS

Die Bewertung des freiwilligen, aber ganzjährig verpflichtenden Besuches des Bildungsangebotes am Nachmittag fließt im heurigen Schuljahr 2020-21 in die Beobachtungen und Rückmeldungen der einzelnen Fächer (GS) bzw. als Fachnoten in die einzelnen Fächer (MS) ein.

Bewertung aufgrund eines IBP

Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinisch-psychologischem Befund werden aufgrund der im IBP festgehaltenen Ziele bewertet. Im Protokoll der Bewertungskonferenz wird festgehalten, welche Fächer auf der Basis eines individuellen Bildungsplanes zieldifferent sind.

Lernende mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf differenziert behandelt. Bei Differenzierung ist ein individueller Bildungsplan erforderlich, der vom Klassenrat ausgearbeitet und beschlossen wird. Er enthält individuelle Bildungsziele, die bewertet werden.

Da der Bewertungsbogen integrierender Bestandteil des Zeugnisses ist, sind keine Hinweise auf differenzierte Maßnahmen festzuhalten.

Richtlinien für die Schlussbewertung an der Mittelschule bzw. für die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe

Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die Gültigkeit der Schuljahres Voraussetzung, d.h. wenn Schülerinnen und Schüler an mindestens 75% des persönlichen Jahresstundenplans, bestehend aus den Tätigkeiten und Fächern der verpflichtenden Unterrichtszeit sowie des Wahlbereichs, teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann die Schule autonom vom genannten Mindestausmaß abweichen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. In folgenden Fällen kann der Klassenrat auch bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anwesenheitsquote eine Bewertung der Schülerin/des Schülers vornehmen, sofern sie/er die Mindestkompetenzen erreicht hat und somit die Voraussetzungen für ein positives Bestehen der nächst höheren Klasse bzw. der Abschlussprüfung gegeben sind:

- Krankheit, Unfall
- besondere familiäre Umstände
- kulturelle Aktivitäten und sportliche Tätigkeit in nationalen, regionalen oder Landesverbänden

Auch negative Noten können im Bewertungsbogen angeführt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, kann der Klassenrat **trotz festgestellter Lernrückstände in die nächste Klasse versetzen bzw. zur Abschlussprüfung zulassen**, wenn ihre Lernsituation durch eine oder mehrere der folgenden Ursachen bedingt wird:

- **Kompetenzmängel**, die **nur Teilbereiche** betreffen, andere Fächer nicht oder kaum tangieren und für den/die Schüler/in durch entsprechenden Einsatz und Bemühen aufholbar sind,
- **krankheitsbedingte** oder durch **gerechtfertigte längere Abwesenheit** verursachte Kompetenzmängel, die der/die Schüler/in aufgrund seiner Fähigkeiten bei entsprechend konstantem Einsatz schließen kann,
- Kompetenzmängel, die **trotz vorhandenen Einsatzes** nicht behoben werden konnten,
- Vorhandensein der **nötigen Reife für die Ablegung der Abschlussprüfung**.

In die Entscheidung mit einbezogen werden auch die durch regelmäßigen Schulbesuch und konstante Mitarbeit bewiesene Einsatzbereitschaft des/der Schülers/in sowie der regelmäßige Besuch der von der Schule angebotenen Stützmaßnahmen, sofern angeboten.

Die **Zulassungsnote zur Abschlussprüfung** ergibt sich auf der Basis der Jahresschlussbewertung unter Berücksichtigung des Lernverhaltens und des Lernerfolges der letzten drei Schuljahre sowie der persönlichen Entwicklung des/der Schülerin.

Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen mitgeteilt.

Bei **negativen Bewertungen** erhalten die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Notenkonferenzen des ersten Semesters eine schriftliche Mitteilung der Schule, verbunden mit der Aufforderung, gemeinsam mit den Lehrpersonen Maßnahmen zur Behebung der Defizite zu besprechen.

Im zweiten Semester erfolgt eine entsprechende Mitteilung innerhalb April.

Bewertungsbogen und Zeugnis

Am Ende des ersten Semesters wird eine Mitteilung über die Bewertung mit folgenden Inhalten verteilt:

- Bewertung der Lernerfolge in jedem Fach,
- Bewertung über die gesamte Lernentwicklung und des Verhaltens.

Bewertungsbogen und Zeugnis werden am Ende des zweiten Semesters zu einem einzigen Dokument zusammengefasst. Grundlage ist der Bewertungsbogen vom Rundschreiben Nr. 36/2017 sowie für die Grundschule der Bewertungsbogen vom Rundschreiben Nr. 48/2020.

Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Am Ende der Grundschule und am Ende Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen, wobei der vom Schulamtsleiter vorgegebene, für alle Schulen einheitliche Vordruck verwendet wird.

Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen ersetzt bei der Jahresbewertung über die fünfte Klasse der Grundschule sowie bei der Jahresbewertung der dritten Klasse Mittelschule die Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung nicht, sondern ergänzt sie.

Lernberatung

Grundsätzlich geht die Lernberatung über die Fachberatung hinaus. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf Lernberatung, diese kann aber auch von den Lehrpersonen initiiert werden.

Die Lernberatung setzt sich zum Ziel,

- die individuelle Lernentwicklung der Lernenden (gezielt) zu begleiten und ihre Selbsteinschätzung zu fördern,
- die Kommunikation und die Beziehungen zwischen Lehrpersonen, Lernenden und Eltern zu verbessern,
- dass Bewertungen transparent sind,
- das Lernverhalten und die Motivation der Lernenden positiv zu beeinflussen,
- die Lernenden in ihrem Sozialverhalten zu begleiten.

Die Lernberatung kann während des Unterrichts, in Phasen des Offenen Unterrichts oder Teamunterrichts, während des Gleitenden Eintritts, im Rahmen der persönlichen Sprechstunde der Lehrpersonen oder in der MS im Rahmen eines Schülersprechtages erfolgen.

Die Lernberatung wird mit geeigneten Instrumenten (Schülervertrag, Kurzprotokoll, Vermerk im Lehrerregister etc.) festgehalten. Die Klassenräte sprechen sich über die genaue interne Organisation der Lernberatung und der Dokumentation der Lernentwicklung ab, wählen die geeigneten Instrumente aus und setzen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über

die Vorgehensweise in Kenntnis (schriftlich oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen auf Schul- und Klassenebene).

Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil.

Dokumentation der Lernentwicklung

Grundsätzlich muss die Dokumentation Möglichkeiten zur Fremd- und Selbsteinschätzung bieten und kann folgendermaßen erfolgen:

- über Schülerarbeiten und Arbeitsunterlagen, die als Dokumentation des Lernwegs/-fortschritts gelten,
- über das Feedback der Lehrpersonen auf Schülerarbeiten und bei Tests,
- über Vermerke im Lehrerregister,
- über Möglichkeiten zur Selbstreflexion bzw. Selbstreflexionsbögen,
- über einen Lernvertrag, der bei Bedarf zwischen Lehrperson und Schülerin bzw. Schüler abgeschlossen wird,
- andere Formen der Dokumentation.

Die Dokumentation wird von den Lehrpersonen im Lehrerregister geführt, die Schularbeiten werden auf Schulebene verwahrt; weitere Dokumente werden von den Schülerinnen und Schülern verwahrt.